

Ein Schwert aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Eines der schönsten Stücke der Waffensammlung des germanischen Museums ist ein aus dem alten Besitze der freiherrlich von Holzschuher'schen Familie mit den Sammlungen derselben in das Museum gekommenes Schwert, dessen Abbildung wir hier geben (Fig. 1). Die mehrfach kannelierte Klinge trägt an der Wurzel in Ätzung beiderseits das Holzschuher'sche Wappen mit Schild und Helm. Der stählerne Knauf und die

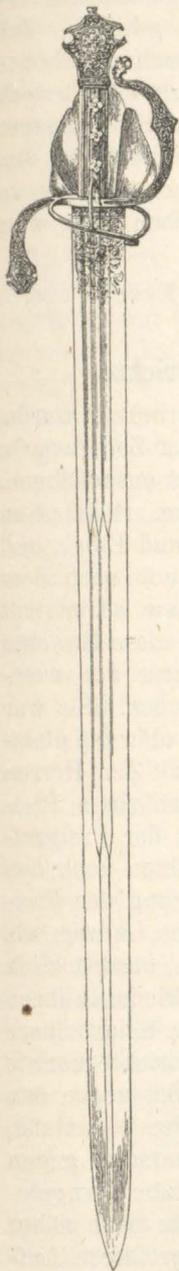


Fig. 1.



Fig. 2.

Parierstange sind mit geätzten Arabeskenornamenten in Flötner'scher Weise überzogen; ein stählerner, muschelförmiger Korb, welcher die Hand deckt, trägt in Ätzmalerei drei Figuren zwischen Arabesken; in der Mitte eine jugendliche männliche, als Herkules, daneben zwei weibliche, als labor und voluptas bezeichnet (Fig. 2). Die Länge der Klinge beträgt 83,8 cm., die Breite an der Wurzel 4,2 cm., die gesamte Länge 98,5 cm., das Gewicht 1,175 kgr.

Nürnberg.

A. Essenwein.

Ein rheinischer Stollenschrank des 16.—17. Jahrh.

(Hiezu Taf. XIV.)

Dem schönen Schranke, mit welchem wir auf S. 182 und Taf. XIII unsere Leser bekannt gemacht haben, lassen wir auf Taf. XIV noch einen ähnlichen, freilich viel einfacheren, folgen, der ebenfalls in $\frac{1}{10}$ der Originalgröße hier abgebildet ist und erkennen läßt, wie der Schreiner auch das Bedürfnis minder anspruchsvoller Kunden in angemessener Weise zu befriedigen wußte. Der Schrank hat eine Frontlänge von 88 cm. (am Fusse gemessen) bei einer Tiefe von 45 cm. und

Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum.

XXV.

einer Höhe von 1,40 m., oben zwei feststehende Füllungen und dazwischen ein Thürchen, darunter eine Schublade, an den Seiten die schon im 15. Jahrhundert gebräuchlichen, von gefaltetem Pergament abgeleiteten einfachen Streifenverzierungen. Die Beschlagbänder des Thürchens sind ebenfalls gotisch. Das Schloß fehlt. Aus Eichenholz gebaut, ist auch dieser Schrank noch ein schönes Möbel, obwohl die ornamentalen Schnitzwerke trocken und weniger künstlerisch modelliert sind, als am andern Schranke. Der gegenwärtige trägt in unserer Sammlung von Hausgeräten die Nummer H. G. 7. Der Unterzeichnete hat ihn bereits vor achtzehn Jahren, stark beschädigt, bei einem kleinen Händler in Köln gefunden, erworben und soweit restaurieren lassen, als eben nötig war, um ihn standfähig zu machen.

Nürnberg.

A. Essenwein.

Die Fragen des Königs Ruprecht über die Vemegerichte.

Als Ruprecht von der Pfalz auf den deutschen Thron erhoben wurde, strebten die westfälischen Vemegerichte schon seit längerer Zeit danach, ihre Wirksamkeit über die anderen Länder des Reiches auszudehnen. An ihre Dingstätten zogen sie Prozesse aus den benachbarten rheinischen Kreisen, wie aus den altsächsischen Gebieten zwischen Weser und Elbe, und ihre Vorladungen hatten bereits das ferne Lübeck erreicht. Auch nach dem Süden griffen sie um sich; dem reichen Frankfurt bereiteten sie schon seit mehr als einem Jahrzehnt manchen Verdrufs. Ruprecht kannte diese Gerichte ohnehin schon vor seiner Thronbesteigung, denn er war Lehnherr der westfälischen Grafschaft Bilstein, in welcher mehrere Freistühle standen. Sie war freilich mit allen Rechten an die Grafen von der Mark verliehen, aber die pfalzgräfliche Familie hatte sich 1395 durch einen Sondervertrag mit den Herren von Elspe und deren Genossen den Mitgebrauch des diesen gehörigen Freistuhles »zwischen den zwei Brücken« bei der Burg Bamenohl in der Freigrafenschaft Hundem ausbedungen; die neuernannten Freigrafen mußten auch den Pfälzern den Eid leisten. Zudem lag ihm als König die Bestätigung der Freigrafen ob, und so mochte es kommen, daß Ruprecht seinem Sohne Ludwig, als er ihn vor dem Aufbruch nach Italien zum Reichsvikar ernannte, ausdrücklich die Befugnis erteilte, auch die in den »Stillgerichten« Verurteilten wieder in ihren Rechtsstand einzusetzen, während die Vollmachten der früheren Reichsvikare dieser nicht gedenken. Bei dem eigenartigen Verfahren der Freigerichte konnte es an Klagen nicht fehlen. Ruprecht hatte schon 1404 einen Handel gegen den Bischof Johann von Würzburg zu schlichten und sah sich später veranlaßt, gegen den Freigrafen der Grafschaft Züschen, wegen seines Ungehorsams gegen die königlichen Befehle, einzuschreiten. Vielleicht hat gerade letztere Angelegenheit den Herrscher bestimmt, sich über das Wesen der Gerichte noch näher zu unterrichten, und so gab er die Veranlassung zu der ersten gröfseren Aufzeichnung über den Rechtsgebrauch der Veme, den sog. Ruprecht'schen Fragen vom 30. Mai 1408.¹⁾

1) Es heifst gleich in der Überschrift: A. d. 1408 feria quarta post Urbani. Das ist der 30., nicht der 29. Mai, wie mehrfach falsch angegeben ist, da f. q. bekanntlich immer den Mittwoch bedeutet.